



## Merkblatt zur Düngung von Stickstoff und Phosphat im Landkreis Marburg-Biedenkopf (Stand: Januar 2025)

(Rote Gebiete sind nicht berücksichtigt, weil nur ein Gebiet –überwiegend Waldfläche- im Kreis vorhanden ist)

### Sperrfristen

Für alle N-haltigen Düngemittel -außer Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost- mit wesentlichem N-Gehalt gilt ein Aufbringungsverbot für

- **Ackerland:** ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar
- **Grünland/mehrj. Feldfutter:** 1. November bis 31. Januar

**Wichtige Ausnahmen für Ackerland:** Bis zum 1. Oktober darf zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter und Wintergerste bei entsprechendem N-Bedarf maximal 30 kg Ammonium- oder 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden. Die Gerste muss nach Getreidevorfrucht stehen und bis zum 1. Oktober gesät sein, die übrigen Fruchtarten, zu denen eine Düngung möglich ist, bis zum 15. September.

**Auf Grünland und mehrj. Feldfutter** darf ab dem 1. September für den Rest des Jahres nur noch 80 kg Gesamt-N über flüssigen Wirtschaftsdünger und Gärrest ausgebracht werden.

☞ **Festmist von Huf oder Klautieren und Kompost: Sperrfrist vom 1. Dez. bis 15. Januar**

☞ **Düngemittel mit wesentlichem P-Gehalt: Sperrfrist 1.Dez. bis 15.Januar** (für NP- oder NPK-Dünger also z.B. auch Wirtschaftsdünger oder Gärrest ist diese Frist schon über die N-Frist mit abgedeckt.

### Ausbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln auf nicht aufnahmefähige Böden

Alle stickstoff- und phosphathaltigen Düngemittel dürfen auf schneebedecktem, wassergesättigtem und gefrorenem Boden **nicht** ausgebracht werden. Allerdings ist eine Düngung auf nicht durchgängig tief gefrorenen Boden grundsätzlich wieder möglich.

### Bodenuntersuchungsergebnisse für Schläge mit wesentlicher Düngung

Auf allen Schlägen  $\geq 1$ ha, auf denen mehr als 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha gedüngt werden soll, müssen im bis zu sechsjährigen Abstand Bodenproben für Grundnährstoffe (Phosphat) genommen werden.

Für die Feststellung des schneller pflanzenverfügbaren N-Gehaltes im Boden reichen weiterhin repräsentative Messungen des LLH.

### Gewässerabstände

Es darf kein direkter Eintrag in Oberflächengewässer erfolgen. Für alle Düngemittel muss ein Abstand von vier Metern eingehalten werden, in den „Gelben Gebieten“ fünf Meter. Ist die Arbeitsbreite der Ausbringungstechnik gleich der Ausbringbreite (z.B. Schleppschauch) ist der Mindestabstand überall vier Meter.

Für auf den letzten 20m zum Graben hin stark zum Gewässer hin geneigte Flächen ( $\geq 5\%$ ) sind mindestens fünf Meter Abstand einzuhalten.

### Aufbringungstechnik

Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Ackerland innerhalb von einer Stunde nach Beginn der Aufbringung. Im Bestand: Streifenförmige bodennahe Ablage des Düngers auf Acker- und Grünland.

**Ausnahmen aufgrund der Beschaffenheit des Düngers oder der betrieblichen Verhältnisse sind möglich. Bitte den FD Landwirtschaft kontaktieren.**

### Düngebedarfsermittlung für Stickstoff

Eine ertragsabhängige, Standort und kulturartenbezogene Berechnung für Stickstoff muss vor der ersten Düngung für jeden Schlag erfolgen und dokumentiert werden. Eine Zusammenfassung von Schlägen mit gleicher Kultur, Vorfrucht und Ertragsersparung, die vergleichbar gedüngt werden, ist möglich.

Aufgrund des Ertragsniveaus einer Kultur/Schlages aus der Vergangenheit wird auf der einen Seite der erwartete N-Bedarf ermittelt und auf der anderen Seite die N-Quellen zur Bedarfsdeckung (Bodenvorrat, Nachlieferung aus organischer Düngung der Vorjahre, Nachlieferung der Vorfrucht) erfasst, so dass der aktuelle N-Bedarf über mineralischen und organischen Dünger festgelegt werden kann.

#### **Düngebedarfsermittlung für Phosphat für Schläge $\geq 1$ ha**

Der P-Bedarf wird max. 6-jährig für eine Fruchtfolge oder jährlich, immer aufgrund der Bodenuntersuchungsergebnisse berechnet. Die Grundnährstoffanalyse mit Düngeempfehlung, wie sie z.B. das Hessische Landeslabor in Kassel erstellt, reicht hier für einen Nachweis des P-Bedarfes aus. Alternativ kann der P-Bedarf analog der Stickstoffbedarfberechnung durchgeführt und dokumentiert werden.

#### **Aufzeichnung der erfolgten Düngung sowie der Beweidung**

Spätestens zwei Tage nach der Düngung muss schlaggenau aufgezeichnet werden, wieviel Stickstoff (Gesamt-N sowie schnell verfügbarer Stickstoff) und Phosphat gedüngt worden ist.

Die Beweidung (Herde, Weidetage schlagspezifisch) ist nach der Weidesaison zu erfassen

#### **Zusammenfassung der Düngung**

Bis März des auf das Düngejahr folgenden Jahres muss eine Zusammenfassung der im Düngejahr erfolgten Düngung erfolgen.

**Ausnahmen von der Dokumentationspflicht** (Zusammenfassung der Düngung und des Bedarfs, Aufzeichnung der erfolgten Düngung, Weidetagebuch, Düngebedarfsermittlung, Bodenuntersuchungsergebnisse, Deklarationen Mineraldünger) **außerhalb der gelben Gebiete**

1. *Rebschul- und Baumobstflächen* sowie nicht im Ertrag stehende *Dauerkulturf Flächen* des Wein- und Obstbaus;
2. **Flächen** mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt);
3. **Betriebe**, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff (50kg Gesamt-N/ha) oder Phosphat (30 kg  $P_2O_5$ /ha) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenschutzmitteln oder Abfälle zur Beseitigung nach § 27 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufbringen;
4. **Betriebe**, die abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen bewirtschaften, höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je ha aufweisen **und** keinen organischen oder organisch-mineralischen Wirtschaftsdünger oder Gärrest von anderen Betrieben aufnehmen.

**Ausnahmen von der Dokumentationspflicht innerhalb der gelben Gebiete.**

**Achtung: Auch wenn sich nur ein Schlag des Betriebes in dieser Kulisse befindet, gilt die folgende Ausnahmeregelung:**

Für Punkt 4 gilt hier: Betriebe, die abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen bewirtschaften, höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von nicht mehr als **750 Kilogramm** Gesamtstickstoff aufweisen **und** keinen organischen oder organisch-mineralischen Wirtschaftsdünger oder Gärrest von anderen Betrieben aufnehmen.

#### **Stoffstrombilanz**

Betriebe  $\geq 20$  ha sowie Betriebe, die mehr als 750 kg Gesamtstickstoff über Wirtschaftsdünger aufnehmen, müssen eine Stoffstrombilanz erstellen. Die Bilanz muss spätestens 6 Monate nach Ende des Düngejahres vorliegen.

Dieses Merkblatt enthält nur die wichtigsten Vorgaben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Besonders wegen einer möglichen Befreiung von Aufzeichnungspflichten nehmen sie bitte eine Beratung in Anspruch.